

Der Oberbürgermeister

I/01-011-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.04.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	05.05.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Lärmbelästigung an der Wupperstraße (L108)

- Bürgerantrag vom 20.08.2013

- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.04.14 (Anlage)

III/36-20-01-lou
Herr Louis
Tel.: 36 80

14.04.14

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Wupperstraße wegen Lärmbelästigung
- Bürgerantrag vom 20.08.13
- Vorlage Nr. 2353/2013
- Abschlussbericht Lärmberechnung vom 12.02.14

Der Abschlussbericht der Fa. LK-Argus Berlin vom 12.02.14 (s. Anlage) zum o. g. Antrag liegt der Verwaltung inzwischen vor und wurde nach straßenverkehrsrechtlichen Kriterien ausgewertet.

Es wurden folgende Emissionspegel bei der aktuell geltenden Höchstgeschwindigkeit 50 km/h berechnet:

Tag	Nacht
65,0 dB(A)	56,4 dB(A)

Es wurde auch berechnet, wie hoch die Emissionspegel bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h wären:

Tag	Nacht
62,5 dB(A)	53,8 dB(A)

Die aktuell geltenden „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007 – Lärmschutz-Richtlinien-StV“ sehen folgende Richtwerte vor:

Wo	Tag	Nacht
reine/allgemeine Wohngebiete	70 dB(A)	60 dB(A)
Kern-, Dorf- u. Mischgebiete	72 dB(A)	62 dB(A)
Gewerbegebiete	75 dB(A)	65 dB(A)

Die Wupperstraße zwischen Deichtorstraße und Kreisverkehr Solinger Straße befindet sich überwiegend in einem Wohngebiet. Anteilig, d. h. zwischen Kreisverkehr Solinger Straße und Haus Wupperstraße 46 (hinter Einmündung Röttgerweg) handelt es sich hälftig um ein Mischgebiet.

Die Richtwerte der o. g. Lärmschutz-Richtlinien-StV werden nach den berechneten Emissionswerten gemäß dem Abschlussbericht grundsätzlich nicht erreicht. Lediglich

vereinzelt wurden an einigen der untersuchten Wohngebäude die Immissionsrichtwerte tagsüber „erreicht“ bzw. nachts um 1 dB(A) „überschritten“.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV sowie in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln am 18.10.13 sind straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen) ausdrücklich kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen (z.B. lärmindernder Asphalt, Einbau von lärmabhaltenden Fenstern). Vorrangig müssten alle infrage kommenden Möglichkeiten einer Reduzierung der Lärmimmissionen geprüft und ausgeschöpft werden.

Auch wenn der Abschlussbericht zu dem Ergebnis kommt, dass eine Tempobeschränkung auf 30 km/h zur Lärmreduzierung (Pegelminderung in Höhe von 3dB(A)) führen würde, so ist dies keine rechtmäßige Basis für eine Tempo- 30-Regelung und erreicht zudem angesichts des ohnehin vorhandenen Umgebungslärms die sogenannte „Wahrnehmbarkeitsschwelle“ kaum.

Seitens der Verwaltung wurde bereits ausgeführt, dass die Wupperstraße

- als klassifizierte Landessstraße (L 108) eingestuft ist,
- weder den Charakter einer Wohnstraße noch den einer untergeordneten Nebenstraße vermittelt,
- eine Hauptverkehrs- und Durchgangsstraße mit übergeordneter Verbindungs- und Erschließungsfunktion ist,
- nach Mitteilung der Polizei vom 11.10.13 keine besonderen, über das normale Maß hinaus gehenden Gefahrenlagen aufweist

und insofern auch aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht eine Tempo-30-Regelung nicht in Betracht kommen kann.

Fazit:

Aufgrund dieser Messergebnisse und der v. g. Ausführungen zur rechtlichen Situation ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder erforderlich noch zulässig.

Straßenverkehr

Anlagen:

- Abschlussbericht Lärmgutachten vom 12.02.14 mit Anlagen (AK-Argus, Berlin)
- Lärmschutz-Richtlinien-StV v. 23.11.07